

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 10. Januar 2010 (§ 18 BbgKWahlG)**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Wahlberechtigten der Stadt Vetschau/Spreewald wird in der Zeit

vom 14. Dezember bis 18. Dezember 2009

in der

**Stadt Vetschau/Spreewald**

**Einwohnermeldestelle**

**Schlossstraße 10**

**03226 Vetschau/Spreewald**

zu den folgenden Dienstzeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird automatisch geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann bis zum 26. Dezember 2009 schriftlich oder unter Beachtung der Schließzeiten aufgrund der gesetzlichen Feiertage und des Sonntages zur Niederschrift erklärt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Landrates bis spätestens zum 13.12.2009 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Erteilung von Wahlscheinen

#### 4.1 Einen Wahlschein für die Wahl des Landrates erhält auf Antrag:

- ein in das das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
  - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 24 Satz 2 BbgKWahlG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Wahl des Landrates nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

#### 4.2 Wahlscheine für die Wahl des Landrates können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich bis zum 8. Januar 2010, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift beantragt werden.

Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlscheine dürfen frühestens ab dem 18. Dezember 2009 erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Abschnitt 4.2 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

#### 4.3 Wer einen Wahlschein für die Wahl des Landrates hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Das Wahlgebiet ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

4.4 Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigelegt:

- ein amtlicher weißer Stimmzettel
- ein amtlicher grauer Wahlumschlag
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den grauen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der rote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Der rote Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10.01.2010 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

Vetschau/Spreewald, 09.11.09

gez.  
Axel Müller  
Bürgermeister